



I.

Allgemeine politische Geschichte.

Älteste Geschichte.



Wenn wir der Weltgeschichte aufwärts nachgehen, so stoßen wir auf eine Zeit, in der die politische Umgestaltung Europas eine durchgreifende und allgemeine zu nennen ist — die Zeit der Völkerwanderung.

Was vor dieser Zeit in der heidnischen Urzeit des Germanenthums lag, ist uns durch Namen, Sagen und den römischen Geschichtsschreiber Tacitus, wenn auch verschwommen, überliefert worden. Dafür, daß Germanen unsere Wälder bewohnten, spricht der Name „Donnershau“, der als Donnerberg dem Dienste des Germanengottes Donar geweiht gewesen zu sein scheint, zu welchem Heiligthum er auch durch seine gewaltige Gebirgsgruppierung ganz besonders berufen war. Daß es der Germanenstamm der Skatten, woraus die Namen Hatten und Hessen hervorgingen, gewesen ist, der hier seine Wohnsitz hatte, sprechen die häufig vorkommenden Namen Hasel, Hessel, Häsel, was auch Tacitus bestätigt, der diesen Stamm mitten in den hercynischen Wald, der sich nach ihm vom Rhein bis zu den Karpathen erstreckt haben soll, verlegt. — Die Skatten wurden durch die Hermanduren verdrängt, deren Abkommen die Thüringer waren.

Obwohl die durch die Völkerwanderung veranlaßte Schiebung mehrere Jahrhunderte hindurch dauerte, so können wir doch zu

Anfang des sechsten Jahrhunderts in dieser Umgestaltung einen gewissen Ruhepunkt fixiren. — Zu dieser Zeit sehen wir das Reich der Sachsen einen großen Theil Mittel- und Norddeutschlands bis zu den beiden Meeren einnehmen, das Reich der Franken westlich anschließend sich über den Rhein bis zu der Nord- und Westküste Frankreichs erstrecken, südlich begrenzt durch den Loire-Fluß. Daran grenzte weiter südlich, über das heutige Frankreich und Spanien hinaus, das große Reich der Westgothen. Westlich des Sachsenreiches lag das Gebiet slavischer Völkerstämme, zunächst das der Sorben und Wenden. Südwestlich dehnte sich von der Donau ab, auch Italien einschließend, das große Reich der Ostgothen aus. Zwischen dem Reich der Westgothen, der Franken und Ostgothen lag das Reich der Burgunder, das an der Rhonemündung das Mittelmeer erreichte.

Zu dem südlichsten Theile des Sachsen- und dem östlichsten des Frankenreiches lagen die Gaue der unterworfenen Thüringer, deren Geschichte verworren und fagenhaft von einem großen sich über die Donau hinaus erstreckenden Reich erzählt, das von den verbündeten Sachsen und Franken zerstört, unter sich ausgetheilt und zum Theil auch zinsbar gemacht wurde. Wiederholte Empörungen führten zur gänzlichen Vernichtung dieses Reiches, dessen König Hermanfried von Theodorich, dem Frankenkönig, zu Zülpich meuchlings ermordet wurde, worauf das Frankenreich seine Grenze bis zur Höhe des Thüringer Waldes vorschob. Dies war um das Jahr 531.

Theodorich erhielt als der älteste der vier Söhne Chlodwigs, des großen Frankenkönigs, des Zerstörers der römischen Herrschaft in Gallien, den östlichen Theil des Reiches, Austrasien oder Ostreich, doch, starb seine Linie schon 553 mit seinem Enkel aus und 558 wurden die vier Erbtheile Chlodwigs wieder unter Chlotar, dem einzigen Frankenkönig vereinigt, nachdem Mord und Todschlag den Gesetzen der Natur vorgegriffen hatten.

Einer dieser Herrscher aus dem Merovingischen Hause, Dagobert I., setzte im Jahre 630 für den östlichen Theil einen Herzog von Franken und Thüringen, Radulf (Rudolf), ein, der in Würzburg residirte und dem die Aufgabe zufiel, die öfters einfallenden Sorben und Wenden zurückzutreiben. Dieser slavische Völkerstamm war schon verschiednenmal über den Thüringer Wald eingebrochen und hatte sich auch feste Wohnsitze im Schmalkaldischen gesichert, wozu sie durch genaue Kenntniß des Bergbaues besonders aufgefordert wurden.

Sonst verfiel dieses Herrscherhaus geistig und sittlich immer mehr, und die königliche Macht wurde von ihren Staatskanzlern, major domus, gehandhabt, die denn auch in Pipin dem Jüngeren, dem Sohne des Sarazenenbezwinners Karl Martel, die königliche Würde an sich rissen. Childerich III., der Schattenkönig, wurde in ein Kloster geschickt und Pipin von Bonifacius, dem damaligen Erzbischofe von Mainz, 752 zum Könige aller Franken gesalbt.

Die Herzogswürde über Franken und Thüringen war von dem erstarrten Königthum unter dem major domus Pipin von Heristal schon früher abgeschafft, und nun legte sich Pipin und nach ihm sein Sohn, Karl der Große, die Herzogswürde von Ostfranken bei; sie waren also direkte Herrscher unseres Landes.

Schon in den frühesten, geschichtlich bekannten Zeiten war Deutschland in Gaue eingetheilt, in gewisse durch Wälder und Flüsse begrenzte Bezirke, die von einem Gaugrafen verwaltet wurden, der auch das Recht pflegte und für die Eintreibung der königlichen Einkünfte sorgte. Dies war für den Frieden. Im Kriege hatte er die wehrfähige Mannschaft in einer vorher bestimmten Stärke wohl ausgerüstet dem Könige zuzuführen. Dafür behielt er den dritten Theil der königlichen Einkünfte für sich.

Der Gaugraf stand in einem direkten Verhältniß zum Könige und wurde von diesem ernannt.

Der Gau zerfiel dann weiter in Zenten (kleineren Verwaltungsbezirken, von centum = hundert hergeleitet), denen wieder ein Graf, Zentgraf, vorstand. Dieser entschied in kleinerer Gerichtsbarkeit und Verwaltungsverfahren und war dem Gaugrafen verantwortlich.

Wurde ein solcher Gau oder mehrere derselben von feindlichen Einfällen öfters heimgesucht, so wurde, wie oben mitgetheilt, ein „Herzog“ mit außerordentlichen Vollmachten vom Könige eingesetzt, welche Würde bei längerer Dauer in die eines „Markgrafen“ überging.

Ein solcher Gau war der Gau Grabfeld, der einen großen Theil des Frankenlandes und auch unseren heimathlichen Bezirk umfaßte. Der Name dieses Gaues findet sich zuerst urkundlich aufgeführt in einem Schreiben des Papstes Gregor III. vom Jahre 738 n. Chr., welches Bonifacius aus Rom mitbrachte und in welchem die Thüringer, die Hessen und die „Gravfelder“ päpstliche Grüße empfangen.

Die Grenzen dieses Gaues, dessen Namensherleitung nicht mit Sicherheit auszumachen ist, erstreckten sich von der Fulda und dem Main, die Abteien Hersfeld und Fulda einschließend,

bis zu der bei uns entspringenden Havel und dem Gebirgszug des Thüringer Waldes. Wegen seiner Größe wurde der Gau in das westliche und östliche Grabfeld getheilt. Zum östlichen Grabfeld gehörte unsere Gegend. Der Name hat sich bis heute für die Gegend um Königshofen erhalten.

Die Gaugrafen waren dem Könige des Ost-Frankenreiches direkt unterthan, wenn nicht außerordentliche Gründe Herzöge über Franken nöthig scheinen ließen. Zu der Gaugrafen-Würde wurden aus leichtbegreiflichen Gründen vorzugsweise solche Männer gewählt, welche bedeutende eigene Güter besaßen und dadurch schon allein als Dynasten in großem Ansehen standen. Es waren hauptsächlich zwei Dynasten-Geschlechter, die sich durch großen Grundbesitz im Grabfeld-Gau auszeichneten: das der Herren Frankenstein von Frankenberg und das der nachmaligen Grafen von Henneberg, welche letztere mit dem Gaugrafen-Amt urkundlich zuerst 819 in dem Gaugrafen Poppo betraut wurden. Während nun im östlichen Grabfeld (Ost-Gau) die Hennebergs die Gaugrafen-Würde bekleideten, waren es im westlichen Grabfeld (West-Gau) die Herren von Frankenstein. Dieser West-Gau wurde in der Folge auch „Süd-Thüringer-Westergau“ genannt. — Die Gaugrafen-Würde wurde auch erblich, wenn die Inhaber sich um die Könige Verdienste erwarben oder in ein verwandtschaftliches Verhältniß zum königlichen Hause traten.

Die Dynasten von Henneberg als Gaugrafen des Grabfeld-Gaues.

Dies mußte auch hier der Fall gewesen sein, denn es folgten eine Reihe solcher Poppone in der Gaugrafen-Würde, und wurde im Jahre 875 unter dem Könige Ludwig dem Deutschen ein solcher als Herzog über die Sorben-Mark (comes et dux limitis Sorabiei) eingesetzt, mit dem Auftrag, die immer wieder einfallenden Sorben zurückzudrängen. Mit dem erblichen Besitzstand fühlten sich diese Grafen immer selbstständiger, bis einer dieser sich nicht mehr „Königlicher Gaugraf von Grabfeld“, sondern Graf von Henneberg nach einer Besizung, dem Schlosse gleichen Namens, nannte und den Gau „Graffschaft Henneberg“. Das war um das Jahr 1037.

Ehe wir jedoch zu den Schicksalen des Landes unter den Grafen von Henneberg übergehen, müssen wir noch einmal zu dem Verhältniß zurückkehren, in welchem das Land zu dem Frankenreiche stand.

Auf Pipin folgte 768 sein Sohn Karl der Große, der bis 813 regierte. Nur zu bekannt sind seine blutigen Kriege gegen die Sachsen, die mit einigen Unterbrechungen fast dreißig Jahre dauerten. Daß unser Land, als das benachbartste, selbst sehr darunter zu leiden hatte, begreift sich leicht, und neben der Kriegsnoth rafften Hungersnoth und Pestilenz viele Menschen weg. Auch nach seinem Tode änderte sich nicht viel hierin, als die Bruderkriege seiner Nachfolger das Land nicht zur Ruhe kommen ließen, bis endlich in dem Vertrage zu Verdun i. J. 843 die drei Söhne Ludwigs des Frommen sich in das Reich Karls des Großen theilten.

Deutschland erhielt als gesondertes Reich Ludwigs zweiter Sohn, Ludwig der Deutsche genannt, und mit ihm Ostfranken als Provinz.

Unter den Nachfolgern dieses Ludwigs, den Karolingern, die mit Ludwig dem Kinde 911 ausstarben, hatte das Land neben Seuchen und Hungersnoth sehr durch die Einfälle der Ungarn zu leiden, so daß der deutsche König sich genöthigt sah, über Franken wieder einen Markgrafen zu setzen, der als Konrad von Franken so zu Ansehen kam, daß derselbe, als die schwache Regierung des letzten Karolingers mit Ludwig dem Kinde endete, zum Könige von ganz Deutschland gewählt wurde, um das Schicksal des Reiches in einer starken Hand zu wissen.

Aus der Zeit der Karolinger datirt eine Urkunde, vom 25. März 874, in der zum ersten Mal Schmalkaldens gedacht wird. Unter diesem Datum schenkte die fränkische Fürstin Kunihild zu der Zeit, als Kristan II. aus dem Geschlecht der Mantonen vom Stamm der Agilofinger, den Vorfahren der Welfen, Gaugraf von Grabfeld war, ihre Dörfer Wasungen, Schwallungen, Schmalkalden, Herpf, Raß dem Kloster in Fulda. Schmalkalden ist als „Villa Smalacalta“ (Dorf S.) angeführt.

Nach dem Tode Konrads i. J. 918 kam in Heinrich dem Finkler das sächsische Haus zur Königswürde, die unter Otto dem Großen zur Kaiserwürde erhoben wurde. Die Befreiung Deutschlands von der Kriegsplage der Ungarn war das hauptsächlichste Verdienst dieses Herrschergeschlechts, und war es wieder ein Frankenherzog Konrad, der mit seinen Franken viel zum Siege auf dem Lechfelde beitrug. Ein Urkunde aus dem Jahre 983 bejagt, daß dieser König Heinrich das Gebiet der Mutterkirche Herrenbreitungen an das Kloster Hersfeld abtrat und die Mark Breitungen begrenzte.

Nach dem Aussterben dieses Kaiserhauses war es deshalb auch kein Zufall, daß ein Nachkomme jenes heldenmüthigen Konrads zum Deutschen Kaiser als Konrad II. erwählt wurde, der immer noch die Herzogswürde in Franken bekleidete und nun der Stammvater der fränkischen oder salischen Kaiser i. J. 1026 wurde.

Grafschaft Henneberg.

Wir haben die Henneberger Gaugrafen oben verlassen, als sie 1037 ihren Grabfeld-Gau nach ihrer Burg benannten, unter einem Poppo, den Spangenberg als den VIII. aufzählt. Da jedoch die alten Gaugrafen vom Grabfeld nicht lückenlos nachgewiesen werden können, so ist es zweckmäßiger, Schulte zu folgen, der von diesem Poppo als dem I. Grafen von Henneberg an rechnet, und mit ihm die kleinere Zahl anzunehmen. (Beilage A. Stammtafel der Grafen von Henneberg.)

Poppo I. war ein treuer Anhänger der Deutschen Kaiser aus dem fränkischen Hause und namentlich des unglücklichsten derselben, des Kaisers Heinrich IV. Als die großen deutschen Fürsten diesen nach der Bannerklärung des Papstes Gregor VII. verließen und Rudolf von Schwaben zum Gegenkaiser erklärten, blieb Poppo ihm treu, kämpfte gegen seine Feinde und fiel für ihn in der Schlacht von Mellrichstadt am 7. Mai 1078. In diesem Krieg wurde auch die Herrschaft Schmalkalden in Mitleidenschaft gezogen. Die Stadt Schmalkalden wurde von den Kriegsvölkern des Gegenkönigs Rudolf, dem die Sachsen anhängen, geplündert und verbrannt aus Rache für die vorhergegangenen Feindseligkeiten der Schmalkalder. Auch schon früher einmal, 1075, hatte Heinrich IV. seine Truppen bei Herrenbreitungen gesammelt, um einen von den vielen Heereszügen gegen die ihm feindseligen Sachsen zu unternehmen.

Der nachfolgende regierende Graf Gottwald I. erhielt für die treuen Dienste seines Vaters die Würde eines Burggrafen und Erbstifts-Marschalls von Würzburg, und hatte jeden neuen Bischof von Würzburg einzuführen.

Gottwald stiftete das durch Schenkungen der Henneberger so reich gewordene Kloster ~~Werra~~, das das Erbbegräbniß der Henneberger wurde, bis dasselbe 1566 durch Georg Ernst nach Schleusingen verlegt wurde.

Die auf Gottwald folgenden Grafen nahmen an den das Ritterthum auszeichnenden Bestrebungen und Thaten lebhaften Antheil und leistigen eifrige Heeresfolge den Kreuzzügen der

Hohenstaufischen Kaiser, wie sie überhaupt treue Anhänger auch dieses Kaiserhauses (1138—1254) waren. Poppo VI. betheiligte sich an dem Kreuzzug Kaiser Rothbarts und fand wie dieser im heiligen Lande (zu Margat) seine letzte Ruhestätte. Mit Kaiser Friedrich II. zog auch Poppo VIII. zum heiligen Grab.

Als nach so vielen vergeblichen Versuchen, das heilige Land von der Türkenherrschaft zu befreien, nur noch Pilgerschaaren das Kreuz dorthin trugen, waren es auch Henneberger Grafen, die diesen Schutz und Pflege in dem gegründeten Johanniter-Orden gewährten, und als dieser nun auch aus Palästina vertrieben wurde, fand er durch den ritterlich-romantischen Sinn ihres Priors, des Grafen Berthold VI., in einer Kommende zu Schleusingen und Kühndorf (1291) Schenkungen vor.

Graf Poppo VII. erhielt von Kaiser Friedrich II. für seine treuen Dienste und zugesagte Betheiligung am Kreuzzug 1216 das Berg- und Salz-Regal, doch war seine Regierung sehr gestört durch fortdauernde Fehden mit dem Bischof von Würzburg, die alle Schrecken des Faustrechts begleiteten. Auch in unserer Nähe, bei Metzles, wurde am 6. Dezbr., dem St. Nicolaitage 1228, hart gekämpft und die Würzburger geschlagen, worauf der Graf in Gemeinschaft mit dem damaligen Landgraf von Thüringen und Herrn von Schmalkalden, seinem Schwager, seinen Einzug in Schmalkalden hielt und die Nicolaitkapelle mit einer ewigen Messe gründete.

Das Fehde-Wesen, dem zu steuern die kaiserliche Macht immermehr zu schwach wurde, artete später in das Raubritterthum aus, das von den ritterlichen und adeligen Familien des Landes ausgeübt wurde und gar auch für eine ritterliche Beschäftigung galt. Auf steilen, unzugänglichen Höhen entstanden Burgen, von wo aus diese Ritter Land und Leute überfielen, plündernd und brennend. Ein solches Raubritterschloß war unter anderen auch unsere Moßburg (Kapitel II), die Hutsburg bei Meiningen, welche letztere von Berthold V. zerstört wurde.

Nach dem Falle des Hohenstaufischen Hauses sank das Ansehen des Kaisers so tief, daß nach dem Ableben des Kaisers Wilhelm von Holland, des Gegenkaisers von Heinrich Raspe, die Kurfürsten daran dachten, den Grafen Hermann von Henneberg, den Schwager von Wilhelm von Holland, zu wählen, welcher diese Würde jedoch ausschlug. Erst Rudolf von Habsburg war 1273 berufen, die kaiserliche Gewalt und das Vaterland wieder herzustellen und Recht und Gesetz an die Stelle der Gewalt und des Faustrechts zu setzen.

Inzwischen hatte sich die Hausmacht der Henneberger ansehnlich vermehrt durch Kauf, Erbschaft und Erbeinigung, so auch in unserer Gegend durch Erwerbung der Herrschaft Nordeck.

Die Henneberger als Dynasten im Amt Hallenberg.

Durch Hildegard, der Gemahlin des Grafen Poppo I. von Henneberg, einer Tochter des Grafen Ludwig mit dem Barte von Thüringen, welche sich nach ihres ersten Gemahls Tode anderweit mit dem Dynasten Thimon von Nordeck verheirathet hatte, wurde die Herrschaft Nordeck an Henneberg gebracht. Thimons Sohn, Gerhard von Nordeck, starb in einem Kloster und seine Herrschaft fiel 1120 in Folge Erbeinigung an Henneberg. (Ueber sein Schloß Rupprechtsburg auf dem Ruppberg Näheres Kapitel II.) Auch die Erwerbung des Schlosses Hallenberg fällt in diese Zeit, während der Ort „Obernsteinbach“ noch im Besitz der Herren von Frankenstein blieb, bis er endlich 1330 durch Kauf, wie wir später sehen werden, an Henneberg überging.

Der zunehmenden Macht der Henneberger drohte gar bald Verfall, als die zwei Söhne des Grafen Poppo VI. 1190 ihr Land unter sich theilten und Poppo VII. das Stammland, der jüngere, Otto, die Herrschaft Bodenlaube bei Kissingen erhielt. Poppo VII. theilte seine Landesportion 1245 wieder unter seine Söhne, Heinrich III., welcher die eigentlichen Hennebergischen Stamm- und Erblande, und Hermann I., welcher die sogenannte neue Herrschaft, die Pflage Koburg genannt, bekam. Die Besitzungen Heinrichs III. bestanden nun aus den Schlössern Henneberg, Hartenberg, Aschach, Eberhausen, Osterburg und Hallenberg, und den Städten und Aemtern Schleusingen, Suhl, Schwarzza, Wasungen, Sand, Maßfeldt, Benschhausen, Themar und Kömhild. Schweinfurt und Münnerstadt behielten beide Brüder in Gemeinschaft.

Indessen verblühte die Bodenlauber Linie schon in dem Sohne des Stifters, Otto dem Jüngeren, indem dieser in den deutschen Orden trat, während seine Eltern das Klostergewand nahmen, nachdem sie ihre Besitzungen theils dem von ihnen gestifteten Kloster Frauenroda geschenkt, theils an Würzburg verkauft hatten. Auch die Koburger Linie erlosch 1290 in dem kinderlosen Sohne des Stifters Poppo VIII., während die dazu gehörigen Besitzungen durch des letzteren Schwester Jutta, vermählt an Markgraf Otto den Langen von Brandenburg, an dieses Haus übergingen.

In diese Zeit fällt auch während des Thüringer Erbfolgekrieges*) 1256—1263 der Heimfall der Stadt, Schloß und Amt Schmalkalden an Herrmann I. von der neuen Koburger Herrschaft, weil dieser ein Sohn von Jutta, einer Schwester des kinderlosen verstorbenen Landgrafen von Thüringen, Heinrich Raspe war. Die Zugehörigkeit von Schmalkalden an das Thüringer Landgrafenhaus (Beilage III, Stammtafel) schreibt sich aus der Zeit von 1039, als Kaiser Konrad II. dieses Allodium, welches ihm seine Gemahlin Gisela, Erbin des Gau-grafen Otto II. von Grabfeld, als Heirathsgut beibrachte, an Ludwig mit dem Barte schenkte.

Den Streit um die Erbschaft führten Sophie Herzogin von Brabant, eine Tochter Ludwigs des Heiligen und der heiligen Elisabeth, Bruderstochter von Heinrich Raspe, und Markgraf Heinrich der Erlauchte, Schwestersohn von Heinrich Raspe. Graf Hermann von Henneberg aus der zweiten Ehe Juttas mit Graf Poppo VII. von Henneberg war Halbbruder des Markgrafen von Meissen. Der Streit endete damit, daß Sophie Hessen, Heinrich Thüringen und Hermann Schmalkalden bekam aus Gründen der seinem Halbbruder geleisteten guten Dienste, wie den der nahen Verwandtschaft. Auch die Vogtei Altenbreitungen übertrug der Landgraf von Thüringen dem Grafen von Henneberg (1295).

Hallenberg unter den Grafen Henneberg-Hartenberg (1274—1378).

Zwölf Jahre nach dem Tode des Grafen Heinrich III., des Erben der eigentlichen Hennebergischen Lande, fand unter seinen Söhnen Berthold, Hermann und Heinrich eine weitere Theilung statt, welche 1274 abgeschlossen wurde.

*) Landgraf Hermann II. von Thüringen, Sohn der heiligen Elisabeth und des auf einem Kreuzzug zu Oranto heimgegangenen Landgrafen Ludwig des Heiligen, starb, nachdem er durch seine Heirath (1239) einen Theil von Hessen erworben hatte, 1242 kinderlos. Ihm folgte in der Regierung sein Onkel, Heinrich Raspe. 1247 starb derselbe ebenfalls kinderlos und mit ihm erlosch der Mannesstamm der Landgrafen von Thüringen. Wegen des Erbes entstand der Thüringer Erbfolgekrieg zwischen Heinrich dem Erlauchten von Meissen, Schwestersohn Heinrich Raspes, und Sophie, Tochter der heiligen Elisabeth und Gemahlin Heinrichs I. von Brabant, und Siegfried von Anhalt, der Sohn von Irmgard, der Schwester Sophiens. Der Friede von 1263 setzte fest, daß Sophie den hessischen Theil bekam, und wurde ihr Sohn Heinrich der erste Landgraf von Hessen (Heinrich, das Kind von Brabant), auch Stammvater des Hessischen Fürstenhauses. Heinrich von Meissen erhielt Thüringen (s. Text).

1. Berthold V. erhielt hierbei das Stammschloß Henneberg nebst den Städten und Aemtern Schleusingen, Wajungen, Massfeld, die Hälfte der Stadt Themar und des Gerichtes Benshausen, und ward Stifter der Schleusinger Linie, welche am längsten geblüht hat und 1583 in dem Grafen Georg Ernst ausstarb.

2. Hermann II. erhielt die Schlösser Aschach, Schwarzach, Ebenhausen, Wilsberg und Thüngen, die Hälfte der Burg Münnersstadt und die Hälfte des Gerichtes zu Saale nebst anderen durch Pfandschaft und Tausch an Würzburg übergegangenen Besitzungen. Er nannte sich Herr von Aschach und Schwarzach und ward Stifter der Aschacher Linie, welche später, nachdem Hermann V. den Henneberg-Hartenbergischen Antheil käuflich an sich gebracht hatte, seinen Wohnsitz nach dem Schlosse Hartenberg, sein Sohn Friedrich I. aber denselben anderweit nach Römheld verlegt hatte, die Bezeichnung Römhelder Linie erhielt und im Jahre 1549 mit dem Tode des Grafen Albrecht erlosch.

3. Heinrich IV. endlich bekam die Schlösser Hartenberg, Osterburg, Schwarzach und Hallenberg, desgleichen die Stadt Römheld und die Hälfte der Stadt Themar und des Gerichts Benshausen. Er gründete die Hartenberger Linie, welche indessen bereits im Jahre 1378 mit dem Tode seines Onkels Berthold X., welcher kurz vorher (1371) seinen Landesantheil, mit kaiserlicher Genehmigung, unter Vorbehalt lebenslänglichen Genusses an seinen Vetter, den vorgedachten Graf Hermann V. von Henneberg-Aschach für 85000 Pfund Heller (Kapitel IX) verkauft hatte, wieder verblühte.

Amt Hallenberg unter den Grafen Henneberg-Aschach-Römheld (1378--1549).

So kam Schloß und Amt Hallenberg 1378 von der Hartenberger Linie an die Aschacher oder Römhelder Linie, nachdem es 104 Jahre jener angehört hatte. Im Jahre 1468 schritten Friedrich II. und Otto IV., Söhne des Grafen Georg I., zu einer weiteren Theilung der Lande der Römhelder Linie, welche in deren Folge in den Münnersstädtischen und den Römheldischen Theil zerfielen. Zu dem Römheldischen Theil gehörte Hallenberg.

Otto IV. blieb unvermählt, und nach seinem Tode fiel der Rest seines Erbes, welches er zum großen Theil an Würzburg verkauft hatte, an seines Bruders Sohn Hermann VIII., welcher indessen wiederum unter seinen Söhnen Berthold XIII. und

Albrecht eine Erbvertheilung vornahm, so daß das Erbe der Römhelder immer kleiner werden mußte. — Zu Albrechts Theil gehörte, was uns am meisten angeht, die Schlösser und Aemter Schwarzach, Rühndorf, Hallenberg, die Kellerei Bernauen, die Hälfte der Zent Benshausen und des Amtes Salzungen, ein Viertel von Münnersstadt und vom Schloß Henneberg.

Die wiederholten Landestheilungen verminderten die Einkünfte des Römhelder Grafenhauses, während die Ausgaben durch die vermehrten kostspieligen Hofhaltungen sich steigerten. Das alte hochangesehene Dynastengeschlecht glaubte in der Repräsentation nicht nachlassen zu dürfen, und so drängten schon unter Hermann VIII. finanzielle Schwierigkeiten heran. Nach der abermaligen Theilung stiegen bei Berthold die Finanznöthe auf das Höchste, als 1539 sein neues Schloß zu Römheld mit reichem Inventar ein Raub der Flammen wurde. Er sah sich genöthigt, mit den Grafen von Mansfeld einen Vertrag einzugehen, wonach er seine ganzen Besitzungen gegen lebenslängliche Bezüge und Nießungen verpfändete. Als er bald darauf (1541) starb, wurde von seinen Verwandten der Vertrag vergebens beim Reichskammergericht angefochten; es kam von dem Erbe nur wenig an Henneberg zurück. Der diesem Hause verliehene Reichsfürstenstand wurde wegen dieser mißlichen äußeren Verhältnisse öffentlich nicht bekannt.

Bertholds Bruder Albrecht, der zu Hallenberg, später zu Schwarzach residirte, blieb kinderlos und sicherte in seinem Testamente seiner Gemahlin Katharina, des Grafen Bodo zu Stolberg-Wernigerode Tochter, den Nießbrauch seiner ganzen Hinterlassenschaft zu. Als Erben setzte er seine Schwäger, die Grafen von Stolberg ein, die seiner Schwestertochter, der Gräfin Anna von Hohenzollern, 1000 Gulden auszahlen sollten. Als Albrecht nicht lange nach seines Bruders Berthold Ableben starb (1549), nahmen die eingesetzten Erben den Landestheil Albrechts als Allodium (Freigut) in Anspruch und wurden darüber mit Henneberg-Schleusingen und auch mit Sachsen in einen weitläufigen Proceß am Reichskammergericht verwickelt. Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen hatte von Kaiser Karl V. zwar die Belehnung der von Albrecht hinterlassenen Reichslehen bewirkt, doch wurde der Rechtsstreit erst 1672 dahin beigelegt, daß die Grafen von Stolberg den Flecken Schwarzach behielten und für ihre weiteren Rechtsansprüche von Sachsen-Gotha-Weimar und Zeitz in Geld entschädigt wurden. Der Schleusinger Georg Ernst hatte in zwischen die in Schwarzach wohnende Wittve ihres Besitzstandes

entsetzt, die Kleinodien versiegelt, der Wittve die Möbel überliefert und von den Ueberresten des Hauses Römheld Besitz genommen. Albrecht, der letzte der Römhelder, starb auf seinem Schlosse zu Schwarza, nach Geisthirt auf Schloß Hallenberg, und wurde in der Stiftskirche zu Römheld beigelegt; seine Wittve, die ihn noch 28 Jahre überlebte, liegt in der Kirche zu Schwarza begraben. Beide starben als Protestanten.

Hallenberg unter den Grafen Henneberg-Schleusingen (1549—1583).

Indem wir unser Interesse der Hartenberger und Römhelder Linie als dem über Hallenberg zuerst herrschendem Hause zuwandten, verließen wir Henneberg-Schleusingen bei der Theilung von 1264, in welchem Jahre diese Linie von Berthold V. gegründet wurde. (Beilage B. Stammtafel).

Diese Linie wurde die bedeutendste und, wie wir schon gesehen haben, die Erbin der anderen Linien, soweit dieses Erbe nicht anderweitig verschenkt oder lehnbar geworden war. Unter dem Sohne des Gründers Berthold VII. erreichte das Ansehen des Namens Henneberg eine vorher wie nachher nicht wieder gekannte Höhe. Nicht allein dadurch, daß er sein Land mehrte, sondern auch durch seine persönlichen Eigenschaften, durch Tapferkeit, Edelmannlichkeit und seinen erfahrenen Rath, erwarb er sich die Gunst von vier Kaisern die er während seiner langen Regierungszeit erlebte. Seine Grafschaft wurde 1310 auf dem Reichstag zu Frankfurt von Kaiser Heinrich VII. gefürstet, die Belehnung über die Bergwerke und Salinen erneuert, und der Graf zum „Geheim-Sekretär“ des Kaisers und Vormund des Sohnes des Kaisers auch zum Verweser des Königreichs Böhmen ernannt.

Er stritt für Kaiser Ludwig von Baiern in der siegreichen Schlacht bei Mühldorf gegen Friedrich von Oesterreich, dem Gegenkaiser (1322), wofür er neben anderen Gnadenbezeugungen zum Statthalter der Mark Brandenburg ernannt wurde. Seine finanzielle Lage war, eine Ausnahme bei den Hennebergern, eine gute, und konnte er einem Kaiser selbst aushelfen.

Seine Grafschaft vergrößerte er auf 50 □ Meilen dadurch, daß er die Pflege Koburg mit Schmalkalden wieder an sein Haus brachte, ferner auch durch Erwerbungen Frankenstein'scher Lehen und Besitzungen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß dieser Größte aller Henneberger einer der Ahnherrn des Hohenzollern-preussischen Herrscherhauses ist. Seine Tochter Elisabeth wurde nämlich die

Gemahlin des Burggrafen Johann von Nürnberg. Der Enkel desselben war jener Burggraf Friedrich VI., welcher bekanntlich im Jahre 1415 Kurfürst von Brandenburg wurde.

Wir haben die Koburg'sche Erbschaft an Jutta, Gemahlin Otto des Langen von Brandenburg übergehen sehen. Otto's Sohn Hermann hatte seiner Gemahlin Anna, Kaiser Albrechts von Oesterreich Tochter, die Pflege Koburg mit Schmalkalden als Wittthum hinterlassen. Mit Jutta, einer Tochter von den vier Kindern dieser Besitzerin, und seinem Sohne Heinrich VIII. brachte 1308 Graf Berthold eine Heirath zu Stande, wodurch ein Viertel der ehemaligen Erbschaft wieder an Henneberg fiel, während er 1312 auch die übrigen drei Viertel von den Geschwistern seiner Schwiegertochter für 19 475 1/2 Mark Silber (etwa 460 000 Mark) einlöste.

Einen gleich wichtigen Erwerb machte Berthold durch den Ankauf eines Theils der Herrschaft Frankenstein in den Jahren 1325 und 1330.

Diese Dynasten waren das begütertste Geschlecht im Westgau, wie es die Hennebergs im Ostgau waren, und bekleideten dort auch seiner Zeit die Gaugrafenwürde.

Ihr Stammschloß, von Hermann von Frankenstein um das Jahr 447 bei der Stadt Salzingen oberhalb des Klosters Allendorf erbaut, trostete 923 dem Anprall der Hunnen, die dabei das Dorf Salzingen verbrannten. In zahlreichen Linien herrschten sie nicht nur im Westgau, sondern hatten auch zahlreiche Besitzungen und Lehen im Ostgau, die sie größtentheils den Stiftern von Hersfeld, Fulda und Würzburg zu Lehn trugen. So waren auch Schmalkalden, Herrenbreitungen, Brotterode und was uns am nächsten liegt, Steinbach und Rotterode Frankenstein'sches Lehen.

Zerrüttete Finanzen und der Mangel an Hoffnung auf männliche Nachkommenschaft schienen zu Anfang des 14. Jahrhunderts diese Familie zu dem Entschluß gebracht zu haben, über ihre schönen Besitzungen zu verfügen. Anstatt solche nach ihrem Tode ihrem geistlichen Lehnsherrn als heimgefallenes Lehen zu überlassen, verkauften Heinrich und Ludwig verschiedene Güter an das Kloster Frauenbreitungen 1320.

1325 überließ Heinrich von Frankenstein das Hersfelder Lehen über Schmalkalden und Barchfelder Güter, ingleichen Ludwig von Frankenstein andere Güter und Gefälle in Agerode, Seligenthal, Volkers u. A. an den Grafen Berthold.

1330 am 10. August verkauften endlich Ludwig und Sibotho von Frankenstein alle übrigen Hersfelder Lehnstücke an ebendenselben Henneberger Grafen.

Auch schon früher waren die Henneberger mit heimgefallenen Frankensteinschen Burglehn von dem Abt von Hersfeld belehnt worden, so daß sie als die eigentlichen weltlichen Erben und Rechtsnachfolger dieser Dynasten anzusehen sind.

Unter den 120 Ortschaften des 1330er Verkaufs, in welchen die Frankensteiner Besitzungen hatten, befinden sich auch Steinbach (Obernsteinbach) und Rotterode (Ruderoda). Dies geschah zu der Zeit, als noch Henneberg-Hartenberg Herr auf Hallenberg war.

1340 starb der um sein Haus so verdiente Henneberger; sein Herz wurde seiner Anordnung gemäß in der Kirche des von ihm gegründeten Kollegiat-Stiftes zu Schmalkalden beigelegt.

Sein schönes Erbe wurde jedoch schon von seinem Sohne Heinrich VIII., der keine männlichen Erben, sondern vier Töchter hinterließ, in mehrere Theile, — bei Lebzeiten (1347) — getheilt. Graf Johann, sein Bruder, folgte ihm in der Regierung der alten Grafschaft Henneberg, wozu die Hälfte der Stadt Schmalkalden kam, seine Wittve im Besitz des Koburgischen Erbes und der anderen Hälfte von Schmalkalden. Nach deren Tod fiel das Erbe zu drei Theilen an drei ihrer Töchter, während das vierte Theil Johann I. geblieben war.

Die älteste von Heinrichs Töchtern, Elisabeth, an Graf Eberhard von Württemberg, den Greiner, vermählt, erhielt den südlichen Theil der Grafschaft um Königshofen und Schweinfurt gelegen.

Die zweite Tochter, Katharina, Gemahlin des Landgrafen Friedrichs des Strengen zu Thüringen, bekam die Pflanz Koburg.

Die dritte Tochter, Sophie, an Burggraf Albrecht zu Nürnberg vermählt, erhielt unter anderen Besitzungen Schmalkalden, die Vogtei Breitung, die Zent Brotterode die halbe Zent Benschhausen und die Hälfte des Schlosses Scharfenberg. Hallenberg gehörte noch immer H. Hartenberg.

Aber schon 1360 verkauften Albrecht und Sophie die genannten Besitzungen an die Gräfin Elisabeth, Wittve des oben gedachten Johann I. von Henneberg-Schleusingen für 43 000 Gulden, welche wegen Zahlungsschwierigkeiten sich gezwungen sah, die Hälfte dieser Erwerbungen anderweit dem Landgrafen Heinrich II. von Hessen für 12 000 Gulden abzutreten (1363). (Beilage D., Stammtafel).

Hierdurch erlangte Hessen die Mitherrschaft über die ideelle Hälfte von

1. Schloß, Stadt und Amt Schmalkalden,
2. Vogtei Breitung,
3. Zent Brotterode,
4. Schloß Scharfenberg (bei Ruhla),
5. von der ideellen Hälfte der Zent Benschhausen, also ein ideelles Viertel.

(Die andere Hälfte gehörte 1360 noch der Hartenberger Linie und ging 1378 an die Aschach-Römhilder Linie über, und nach deren Erlöschen 1549 an Schleusingen.)

Ausgeschlossen von dem hessischen Mitbesitz in der Herrschaft Schmalkalden waren 1383

1. Gericht Barchfeld, das auch 1330 von den Dynasten von Frankenstein an Henneberg verkauft wurde, bei der Theilung im Jahre 1347 an Johann I. fiel und erst von dessen Sohn Heinrich IX. 1387 zu drei Viertel an Landgraf Hermann von Hessen verkauft wurde. Das letzte Viertel blieb im Besitz von Henneberg-Schleusingen bis zum Erlöschen. Von 1387—1583 gehörte also Hessen drei Viertel von Barchfeld.

2. Schloß und Amt Hallenberg, das damals noch der Linie Hartenberg, von 1378 an der Linie Römhild und von 1549—1583 der Linie Schleusingen bis zu deren Erlöschen gehörte.

3. Schloß und Gericht Wallenburg, ebenfalls eine Frankensteinsche Besitzung, welche 1326 zur Hälfte an die Abtei Fulda und 1330 zur Hälfte an Berthold VII. von H. Schleusingen verkauft wurde. Jene Hälfte, später an Würzburg abgegeben, wurde 1520 dem Graf Wilhelm IV. von Henneberg überlassen, welcher 1522 das Ganze an den Ritter Christoph Fuchs zu Lehen gab. Nach dem Aussterben von H. Schleusingen kam es an Sachsen.

Der gemeinsame Besitz erstreckte sich von 1360—1583 bis zum Erlöschen der Schleusinger Linie und führte, wie sich leicht denken läßt, zu großen Unzuträglichkeiten in der Verwaltung und auch großen politischen Gefahren. Die aufgehäuften Streitpunkte mußten manchmal von Schiedsrichtern geschlichtet werden, so beispielsweise 1498 durch Vermittlung des Abtes Johannes von Fulda durch Herzog Georg von Sachsen; die Gereiztheiten führten sogar einmal zu einer blutigen That, als Georg von Reckerode, der hessische Amtmann, von dem hennebergischen Amtmann von Marschall auf einer Jagd, unweit Jambach, mit einem Saupieß erstochen wurde (1500). Dazu kam noch ein anderer

politischer Streit. Schloß Dornburg und Stadt Groß-Gerau war durch Aussterben der Grafen von Katzenellenbogen (1479) Henneberg als Lehn zugefallen, was Hessen streitig machte und auch die Unterstützung des Kaisers Maximilian hierin fand. Es wurden seitens Hennebergs Feindseligkeiten eröffnet, bis es dann unter der Vermittlung des Kurfürsten Kasimir von Brandenburg am 10. April 1521, gelegentlich des Reichstages zu Worms, zu einem Vergleich kam, der zugleich eine Erbeinigung einschloß. Die Hauptpunkte waren folgende:

1. Schloß Dornburg und Stadt Gerau fiel dem Landgrafen Philipp von Hessen zu.

2. Der von dem Landgraf Philipp von Hessen eigenmächtig in dem gemeinsam besessenen Schmalkalden und Benschhäuser Gebieten eingeführte Weinzoll fällt weg, ferner wird die Hälfte von Schloß und Gericht Barchfeld dem Grafen Wilhelm von Henneberg eingeräumt.

3. Sollte das gräfliche Haus Henneberg eher als Hessen aussterben, so fällt dessen Antheil an Stadt und Amt Schmalkalden an die Landgrafen von Hessen und im umgekehrten Falle an Henneberg, wenn nicht Hessen vorzieht, 15 000 Gulden zu zahlen oder Dornburg und Gerau herauszugeben.

Dieser Vertrag brachte die beiden Regentenhäuser einander näher, und wurde das Einvernehmen in der Folge nicht wesentlich mehr gestört, zumal nun auch Schleusingen dem Erbübel der Henneberger, der großen Verschuldung, verfiel und zuletzt gar seinem Aussterben entgegensehen mußte. Angesichts solcher Verhältnisse schloß denn auch Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen am 1. September 1554 zu Kahla mit den Herzögen Johann Friedrich dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngeren von Sachsen einen Erbverbrüderungs- und Successionsvertrag, vermöge dessen die gedachten Herzöge alsbald 130 474 Gulden Hennebergische Landesschulden übernehmen, dagegen im Falle des Aussterbens des Grafenhauses aber in sämtlichen noch übrigen Hennebergischen Landen die Nachfolge haben, dabei aber an die Allodial-Erben einige Güter abgeben und 50 000 Gulden in Baar zahlen sollten.

Andererseits sollte im Falle des Aussterbens des sächsischen und hessischen Mannesstammes die Pflege Koburg, die durch Katharina, die Gemahlin des Landgrafen Friedrichs des Strengen zu Thüringen in der Theilung von 1347 an das Haus Sachsen

gekommen war, wieder an Henneberg fallen. Ein Sohn aus dieser Ehe, Friedrich der Streitbare, war nämlich erster Kurfürst von Sachsen geworden. Indessen starb Johann Friedrich der Jüngere von Sachsen schon 1565 ohne Nachkommen; zwei Jahre später verlor Johann Friedrich der Mittlere Land und Leute durch den unglücklichen Ausgang der Grumbachischen Händel und lebte in der Reichsacht, in Folge dessen er auch die Anwartschaft auf Henneberg verlor. Blieb von den Kontrahenten nur noch Herzog Johann Wilhelm von Weimar übrig, dem auch 1572 vom Kaiser Maximilian die alleinige Erb- und Lehnfolge in den gedachten Hennebergischen Landen zugesichert wurde. Als jedoch bald darauf (1573) Johann Wilhelm starb, drängte sich Kurfürst August von Sachsen in die Vormundschaft über die beiden nachgelassenen Prinzen und brachte es in der Gunst des Kaisers Maximilian so weit, daß dieser ihm ein drei Jahre vordatirtes Patent ausstellte, wonach ihm die Erbfolge in fünf Zwölftel und in den übrigen sieben Zwölftel seinen Kuranden, den minderjährigen Herzögen von Weimar, überlassen wurde.

Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen hatte 13 Kinder, worunter sieben Söhne, doch überlebten ihn von letzteren nur zwei, Georg Ernst und Poppo. Georg Ernst, dem die Nachfolge zustand, vermählte sich zweimal, gleichwohl mußte er aus Mangel an männlicher Nachkommenschaft dem Aussterben seines Hauses entgegensehen, da auch sein Bruder Poppo in zweimaliger Ehe ohne Nachkommen blieb. Letzterer hatte sich ursprünglich dem geistlichen Stande gewidmet und war Domherr in Würzburg, später auch wegen seiner Gelehrsamkeit Rektor der Universität Freiburg i. B. Er wandte sich jedoch 1544 der evangelischen Lehre zu, in Folge dessen er auf seine geistlichen Würden und Einkünfte verzichtete. Sein Vater sicherte ihm nun die Einkünfte von Amt Ilmenau und 300 Gulden aus denselben der Stadt Schmalkalden zu, wogegen er auf die künftige Theilnahme an der Regierung verzichten mußte, ebenso versprechen, sich nicht zu verheirathen, es sei denn, daß Georg Ernst keine Hoffnung auf männliche Nachkommen hätte. Dieser Fall trat ein, und er verheirathete sich erst deshalb 1546 und nach dem Tode seiner ersten Gattin zum zweitenmal, nachdem ihm sein Bruder Georg Ernst als Apanage die Ämter Schmalkalden, Hallenberg und Herrenbreitungen angewiesen hatte, worauf er seinen Hof nach Burgbreitungen verlegte. Hier starb er 1574 kinderlos und seine Wittve erst 1631 ebendasselbst, als letzte Gräfin

von Henneberg, das Erlöschen des Mannesstammes noch siebenzehn Jahre überlebend.

Georg Ernst, der letzte seines Stammes, 1543 zur Regierung gekommen, erlebte 1549 den Heimfall des Erbes der Kömhilder und sah seine Hausmacht dadurch wesentlich vergrößert, aber es war keine ungetrübte Freude mehr. Die Schuldenlast war fast unerträglich geworden und der Ausblick auf das Ende des Hauses nicht ermutigend. So suchte er denn die Angelegenheiten seines Hauses zu ordnen und die Erbtheile festzustellen. Zwischen Hessen und den erbverbrüdertern sächsischen Häusern brachte er wegen der Vogtei Breitungen den Salzunger Vergleich noch im letzten Jahre seines Lebens (1583) zu Stande, wonach Hessen die Vogtei Herrenbreitungen, Sachsen Frauenbreitungen und Wernshausen nebst Pertinenzien erhalten sollte. Sachsen leitete seine Ansprüche aus dem Kölner Vertrag, Hessen aus der Erbeinigung und der Belehnung Seitens der Abtei Hersfeld ab.

Die Besitzungen des letzten Grafen von Henneberg-Schleusingen bestanden zuletzt noch aus den Aemtern Schleusingen, Sulz, Kühndorf, Hallenberg, drei Vierteln der Zent Benshausen, Ilmenau, Themar, Maßfeldt, Meiningen, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Kaltennordheim, Kaltenfondheim, Fischberg, Berungen, Pentingen, Schmalkalden, Herrenbreitungen, Brotterode und Barchfeld, ferner aus den Dörfern und Gütern Niederlauningen, Sülzfeld, Hard, Großenbardorf, Wenkheim, Nubstadt, Eishausen und Poppenlauer und der Hälfte des Zentgerichts zu Marksteinach und der Vogtei zu Obervolkach, ingleichen verschiedenen Einkünften und Gerechtsamen in Mellrichstadt, Münnersstadt, Königshofen und Dettelmannshausen.

In der letzten Zeit seines Lebens sah sich Georg Ernst durch die erdrückende Schuldenlast veranlaßt, seinen Hof nach Maßfeldt zu verlegen, wo er mit großer Einsparung von den Einkünften der Aemter Maßfeldt und Meiningen, die ihm allein übrig geblieben waren, lebte. Als er von hier aus einmal sein Ahnenschloß Henneberg besuchte, überraschte ihn hier, auf dem Ritteritz seines Burgmanns Burkhardt von Trott am 27. Dezember 1583, im 72. Jahre seines Lebens und im 41. Jahre seiner Regierung, der — Tod. Seine Leiche wurde im prachtvollen Condukt nach Schleusingen in's Erbbegräbniß überführt, das gräfliche Wappen und Siegel zerschlagen und die Stücke in seine Gruft geworfen.

Das tragische Geschick der „Grafen und Herren zu Henneberg“ klang in diesem letzten Sprossen gut aus. Im Besitze der ungetheilten Liebe seiner Unterthanen war er einer der Besten seines Stammes. In seinen Jünglingsjahren ein tapferer Kriegsheld gegen die Türken, war er während seiner Regierung ein warmer Freund seines Volkes, ein Gönner der evangelischen Kirche und auch der Wissenschaften.

Amt Hallenberg unter Kursachsen und den Herzögen zu Sachsen (1583—1619).

Nach dem Aussterben des Grafenhauses traten nun die Erbverträge in Kraft, die von Hessen und dem Sächsischen Herzogshause geschlossen waren.

Hessen nahm in gänzlichen Besitze die bisher zur Hälfte bejessenen Gebietstheile, auch Ort und Gericht Barchfeld, weil Barchfeld ebenfalls gemeinsam bejessen gewesen sei, ferner, statt des bejessenen Viertels die Hälfte der Zent Benshausen. Gleichzeitig setzte sich Hessen in Besitze der in der Vogtei Herrenbreitungen gelegenen Kemnate*) Todtenwarth, womit die Grafen von Henneberg 1515 die Wolke in Schmalkalden beliehen hatten, ebenso das Neckrodt'sche Lehngut zu Viernau, zur Zent Benshausen gehörig, dagegen scheint es die gleichfalls gemeinsam bejessene Hälfte des Amtes und Gerichtes Scharfenberg zum Vergleich mit Sachsen verwendet zu haben. Die Huldigung der neuen Herrschaft geschah am 2. Januar 1584 zu Händen des Amtmanns Anton von Werjabe zu Schmalkalden.

Kurfürst August von Sachsen nahm ebenfalls für sich und seine Kuranden von den übrigen Hennebergischen Landen Besitze und ließ sich zu Händen des Amtmanns von Heldritt zu Kömhild huldigen. Zu diesem Besitze gehörte Schloß und Amt Hallenberg und die Hälfte der Zent Benshausen, wovon Hessen, wie wir wissen, die andere Hälfte zufiel.

Mit dem Hochstift Würzburg, das Ansprüche an das Hennebergische Erbe machte, wußte sich Kurfürst zu vergleichen, auch die Hennebergischen Allodial-Erben, deren es fünf waren, zu befriedigen, dagegen wurde die Auseinandersetzung mit Hessen schwieriger. Ein neuer Vergleich zu Salzungen am 31. Oktober

*) Kemnate vom lateinischen camera caminata, Zimmer mit Kamin, hergeleitet; im weiteren Sinne des Wortes das die Zimmer der Burgherrschaft enthaltende Gebäude, auch wohl der ganze Besitze der Burgherrschaft.

1584 regelte endlich bis auf Barchfeld das Besitzverhältniß, wonach Hessen auch noch das Recht der Besetzung der Pfarrstelle zu Steinbach, Barchfeld und Ebertshausen, sowie der Vikarien Benschhausen und Biernau, Sachsen daselbe Recht zu Suhl, Schwarza und Christes zustand. Die Lehngüter Todtenwerth und zu Biernau standen beiden als Lehnsherrn zu. Hessen mußte zu den Reichslasten 1 Mann zu Pferd, 3 Mann zu Fuß stellen und zu jedem Römermonat 24 Gulden bezahlen.

Das an Sachsen gefallene Erbe blieb bis zum Jahre 1660 zusammen. Eine gemeinschaftliche Regierung zu Meiningen, ein Statthalter zu Schleusingen, ein Landrentmeister zu Schleusingen, ein Konsistorium zu Meiningen verwalteten die Lande, deren Einkünfte zu $\frac{5}{12}$ dem Kurfürsten, zu $\frac{7}{12}$ den Herzögen von Sachsen zukamen. Das Direktorium in allgemeinen Landesangelegenheiten führte das Kurhaus, das sich mit den herzoglichen Häusern in's Vernehmen setzte.

Schloß und Amt Hallenberg blieb jedoch unter diesen Herren nur bis zum Jahre 1619.

Der halbe Mitbesitz Hessens an der Zent Benschhausen, das Besetzungsrecht der Pfarrstelle zu Steinbach hatte Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt, (Kapitel V), die zu beseitigen beide Regierungen genug Ursache hatten. So kam ein Austausch zu Stande, der unter dem Namen des Benschhäuser Permutationsvertrages vom ^{13. April}_{20. Oktober} 1619 bekannt ist.

Hiernach überließ Hessen für seinen Mitbesitz in der Zent Benschhausen*) Kurfachsen Biernau, Albrechts und Ebershausen nebst den Zentgerechtigten über Suhl, Heinrichs, Mehliß, Schwarza, Wichtshausen, Ditzhausen, Meibendorf, Schwallungen, Christes, Niederschmalkalden und Wöckers, erhielt dagegen das Amt Hallenberg mit den darin gelegenen Dörfern Ober- und Untersteinbach, Herges und Vermbach ganz, nebst den zum Hallenbergischen Zentgericht zum Theil gehörigen Ortschaften Ober- und Unterschönau, Näherstille und Springstille,

*) Die Zent Benschhausen bestand vor der Auswechslung aus Herges, Hallenberg und Springstille, soweit dieser Ort nicht schon hessisch war, Vermbach, Benschhausen, Ebershausen, Albrechts, Biernau, Suhl, Heinrichs, Ditzhausen, Wichtshausen, Schwarza, Meibendorf, Mehliß, Lindenhof und Aischenbergsdorf. — Unterschrieben haben den Benschhäuser Vertrag, hessischer Seite: Jost von Baumbach, Hermann von Werfabe, Urban von Bonneburg, Asmus von Baumbach, kurfächsischer Seite: Bastian Bombsen, Kilian Goldstein, Rudolf von Pomtau, Jacob Schröder.

zugleich entsagte Sachsen allen Ansprüchen auf Barchfeld, behielt sich aber die ausgeliehenen 2600 Fl. in Steinbach und 170 Fl. in Vermbach und Herges vor.

Schon früher (1589) hatte Hessen Schloß und Gericht Wallenburg von der Abtei Hersfeld erworben, nachdem diese ein Jahr zuvor solche Besetzung von den Herzögen von Sachsen erworben hatte.

Amt Hallenberg unter den Landgrafen, später Kurfürsten von Hessen-Kassel (1619—1866) unterbrochen durch die Pfandherrschaft Hessen-Darmstadt (1626—1646) und dem Königreich Westfalen (1807—1813).

In dieser Verbindung der „Herrschaft Schmalkalden“ verblieb Steinbach und Amt Hallenberg den Landgrafen, später den Kurfürsten von Hessen-Kassel bis zum Jahre 1866, der Annexion Hessens durch Preußen, zeitweilig unterbrochen durch die Pfandherrschaft Darmstadt (1626—1646) und das Napoleonische Königreich Westfalen (1807—1813). Diese Herrschaft Schmalkalden bestand aus Stadt und Amt Schmalkalden, Amt Hallenberg, Zent Brotterode mit Schloß und Gericht Auwallenburg, Vogtei Breitung und Gericht Barchfeld. Diese politische Zusammengehörigkeit besitzt sie noch heute in dem preussischen „Kreis Schmalkalden“, der auf 280 □ Kilometer etwa 33 000 Bewohner zählt.

1660 wurde, wie schon oben angedeutet, das gemeinsame sächsische Erbtheil zwischen dem Kurfürsten und den Herzögen von Sachsen so getheilt, daß für das Kurfachsen zufallende fünf Zwölftel die Ämter und Städte Schleusingen, Suhl, Kühndorf, Benschhausen und Schwarza dem Herzog Moriz von Sachsen-Zeitz zufiel, einem Sohn des Kurfürsten Johann Georg I., der drei Nebenlinien, Weisensfels, Merseburg und Zeitz, stiftete. Als die Linie Sachsen-Zeitz 1718 erlosch, fiel dies Erbe wieder an das Kurhaus Sachsen, bei dem es bis 1815 auch verblieb. Merseburg und Weisensfels erloschen nicht lange nachher auch.

Die übrigen sieben Zwölftel der Hennebergisch-sächsischen Erbschaft wurden 1660 an die Herzöge Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg, Wilhelm von Sachsen-Weimar und Ernst von Sachsen-Gotha vertheilt.

Unter der Regierung Philipps des Großmüthigen (1509—1567) und unter dessen Schutz fanden jene glänzenden Versammlungen deutscher protestantischer Fürsten und Städte in

Schmalkalden statt, die zu dem Schmalkalder Bund, den Schmalkalder Artikeln und dem Schmalkalder Krieg führten. (Kapitel V.) Philipp vertheilte sein Land nach Testament unter seine vier Söhne. Wilhelm IV. erhielt die Hälfte des Landesbestandes mit Kassel, Ludwig IV. ein Viertel mit Marburg, Philipp II. ein Achtel mit Rheinfels, Georg I. ein Achtel mit Darmstadt. Da aber Philipp II. 1583 und Ludwig IV. 1604 ohne Erben starben, so blieben die beiden Hauptlinien Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt. Schmalkalden fiel an Wilhelm IV., auch der „Weise“ genannt, der Erbauer des Schlosses Wilhelmsburg zu Schmalkalden.

Ihm folgte sein Sohn Moriz (1592—1627). Dieser, ein Fürst von großem Geist und Talent, wandte sich der reformirten Kirche zu, die er, selbst ein eifriger und gelehrter Theologe, mit allen Machtmitteln seiner Fürstengewalt in seinen Landen einführte. (Kapitel V.)

Eine andere politische Begebenheit füllte die letzte Regierungszeit des Landgrafen Moriz aus, nämlich der Streit um das Erbe des Landgrafen Ludwig IV. von Hessen-Marburg, der in seinen letzten Folgen die Veranlassung zur Pfandherrschaft Hessen-Darmstadt in der Herrschaft Schmalkalden wurde.

Landgraf Ludwig IV. von Marburg starb, wie schon bemerkt, kinderlos und hatte sein Erbe laut eines Testaments im Jahre 1604 gleichmäßig an seinen Bruder Landgraf Moriz von Hessen-Kassel und Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt vertheilt, doch mit der Klausel, daß „unsere gehorsamen Unterthanen von unserer wahren Religion als die von unserem gottseligen Vater, dem Kaiser Karl, weiland 1530 zu Augsburg übergebene Confession und deren Apologie nicht abweichen oder sich verdrängen lassen.“

Auf Grund dieser Klausel machten die Söhne Ludwig und Philipp des inzwischen verstorbenen Landgrafen Georgs von Darmstadt Schwierigkeiten bei der Erbvertheilung und verlangten auch in Folge kaiserlicher Beilehnung drei Viertel statt der Hälfte des Nachlasses. Ein von beiden Seiten berufenes Schiedsgericht verwarf später Hessen-Darmstadt; jenes sprach jedoch beiden Erben die Hälfte zu, worauf diese Theile auch von den Erben besetzt wurden. Hessen-Darmstadt beruhigte sich jedoch nicht und brachte die Streitfrage an den kaiserlichen Reichshofrath mit der Begründung, daß Landgraf Moriz sich seines Erbes verlustig gemacht hätte durch die gewaltsame Einführung der Verbesserungspunkte (Kapitel V.).

Der Gang des Processes war anfänglich, wie es bei den Reichsgerichten zu sein pflegte, so schleppend langsam, daß das Jahr 1623 noch ohne Entscheidung war. Inzwischen war der 30jährige Krieg ausgebrochen und Deutschland in zwei Heerlager gespalten, das kaiserlich-katholische und das protestantische. Hessen-Darmstadt stellte sich aus Gründen politischen Vortheils auf die Seite des Kaisers, Hessen-Kassel auf die feindliche protestantische Seite. Dies beschleunigte den Urtheilspruch des Reichshofrathes, der begreiflich zu Ungunsten von Hessen-Kassel ausfiel. Der Landgraf Moriz wurde „wegen land- und reichsständiger Innovationen und Konventionen gegen das Testament des Landgrafen Ludwigs seines Erbtheils verlustig erklärt und verurtheilt, dasselbe an Hessen-Darmstadt herauszugeben, dazu die Nutzungen seit dem Antritt dieses Besitzes. Diese Nutzungen wurden vom Reichshofrath schließlich auf 1357 154 Gulden festgesetzt, zahlbar in sechs Wochen. Als Pfand hierfür wurde unter anderen Besitzungen des Landgrafen Moriz auch die Herrschaft Schmalkalden bestimmt und ohne Rücksicht auf den Protest des Landgrafen von Darmstadt in Besitz genommen.

Pfandherrschaft Hessen-Darmstadt (1626—1646).

In Schmalkalden erschienen drei Darmstädtische Räte und ließen Stadt und Land der Pfandherrschaft huldigen, wobei ausdrücklich versprochen war, daß „der Kirchen- und Religionszustand verbleiben und dem Kirchenrechte des Landgrafen Moriz nichts vergeben werden sollte.“ Ludwig Wolff von Kerspach entließ am 25. September 1626 die Kassel'schen Beamten Amtmann von Bohnenburg und Rentmeister von Jossa. Aber bereits im folgenden Jahre wurden die beschlagnahmten Aemter Hessen-Kassels in Folge eines Vergleiches wieder freigegeben, auch Schmalkalden sollte dies werden gegen eine Zahlung von 66 000 Thalern. Die Drangsale des 30jährigen Krieges ließen jedoch Hessen an eine Einlösung der Herrschaft nicht denken, so daß die Herrschaft Darmstadt bis fast zu Ende dieses Krieges währte, wo politische Verwickelungen sie rasch beendeten.

Landgraf Moriz entsagte schon im dritten Jahre dieses Krieges (1621) der protestantischen Union, um sein Land den Verwüstungen desselben nicht auszusetzen; trotzdem erschien Tilly 1623 im Hessenland, angeblich um das reichsgerichtliche Urtheil betreffs der Marburger Erbschaft zu vollziehen, nahm Winterquartiere und hauste wie in Feindesland, auch wurde durch

kaiserliche Verfügung Landgraf Moritz seiner Regierung verlustig erklärt, ein kaiserliches Edict bedrohte ferner die Reformation mit der Reichsacht und nur die erste „ungeänderte“ (Kapitel V) Confession wurde gestattet. Da trat Moritz' Sohn, Wilhelm V., seit 1627 seinem Vater folgend, mit anderen protestantischen Fürsten und Städten zu einem Bunde gegen den Kaiser zusammen, stellte 40 000 Mann Hessen in's Feld (Kapitel XI), und Hessen blieb als erster Bundesgenosse Schwedens der protestantischen Sache bis zu Ende des Krieges auch treu. Als Kampfespreis erhielt es die Abtei Hersfeld und den größten Theil der Grafschaft Schaumburg.

Gegen Ende des Krieges war eine Kriegsaufgabe Darmstadts die nächste Ursache zum Sturz der Pfandherrschaft.

Vorher hatte die Regentin Amalie Elisabeth, die Wittve Wilhelm V. von Hessen-Kassel, als Vormünderin ihrer Kinder die Immission für dieselbe nachgesucht, woraus sich ein Rechtsstreit entwickelte, in dem fünf Academien Hessen-Kassel Recht gaben.

Den 15. Juni 1646 überbrachte der Darmstädtische Obristlieutenant Sachs mit 60 Reitern den Befehl, in Schmalkalden eine Werbung vorzunehmen und von der Stadt zu diesem Zwecke 2200 Thaler zu fordern. Die Stadt machte Bedenken wegen Unsicherheit des Werbeplatzes geltend, worauf mit einer Erhöhung auf 7000 Thaler geantwortet wurde. Als die Kunde hiervon nach Kassel gelangte, sandte die Regentin den Obristlieutenant von Mez mit 500 Mann zu Fuß, 200 Reitern und 2 Kanonen, welche am Abend des 9. August unerwartet vor den Thoren Schmalkaldens erschienen und alsbaldige Oeffnung verlangten. Sachs verlangte Bedenkzeit bis zum nächsten Tage, doch erstiegen die Kassel'schen Truppen die Stadtmauern, nahmen den Commandanten und seinen Stab im Gasthof zur Krone gefangen, worauf sich die ganze Besatzung ergab. Am Author war es zu einem Kampf gekommen, in dem zwei Kassel'sche Musketiere erschossen wurden. — So endete die Pfandherrschaft Darmstadts.

Hallenberg wieder unter den Landgrafen von Hessen-Kassel.

Unter Vermittelung Herzogs Ernst des Frommen von Gotha kam dann ein Separat-Friede zwischen Kassel und Darmstadt zu Stande, welcher auch in den Bedingungen des den 30jährigen Krieg beendenden Westfälischen Friedens aufgenommen wurde.

Schmalkalden wurde darnach an Kassel herausgegeben, ferner die Grafschaft Katzenellenbogen und ein Viertel des Fürstenthums

Hessen nebst Marburg; Darmstadt erhielt die drei übrigen Viertel des oberen Hessens und 60 000 Gulden wegen Marburg.

Die kirchlichen Verhältnisse wurden durch einen Nebenrezess (Kapitel V) geregelt.

Die Vormundschaft der Amalie Elisabeth ging 1660 zu Ende und ihr Sohn Wilhelm VI. kam zur Regierung. Derselbe vermählte sich mit Hedwig Sophie, Schwester des großen Kurfürsten von Brandenburg. Als Wittthum erhielt sie von ihrem Gemahl die Einkünfte der Herrschaft Schmalkalden. Als derselbe 1663 starb, führte sie die Regierung als Vormünderin für ihren Sohn Wilhelm VII. und nach dessen 1670 erfolgten Tode für ihren Sohn Karl. Als dieser nun die Regierung antrat, behielt sich Hedwig Sophie die Regierung der Herrschaft Schmalkalden vor, verlegte ihren Hof 1677 nach Schmalkalden und bezog das Schloß Wilhelmsburg, woselbst sie am 16. Januar 1683 starb.

Hedwig Sophie machte sich durch Erwerb beträchtlichen Grundeigenthums in der Herrschaft einheimisch, baute das abgebrannte Schloß zu Herrenbreitungen nebst der Schloßkirche wieder auf und ließ es fürstlich einrichten. Die Einkünfte ihres beträchtlichen Vermögens verwendete sie jedoch hauptsächlich zur Verbreitung und Sicherstellung der reformirten Kirche (Kapitel V). Sonst wußte sie auch manchen Vergleich zu stiften. Sie gründete die Kreiskasse. Ihr großer Bruder hielt einmal Einkehr bei ihr in Schmalkalden, als er 1674 gegen Frankreich zog.

Landgraf Karl, ihr Nachfolger in der Regierung von Hessen, seit 1675, hatte bis zu seinem i. J. 1730 erfolgenden Tode eine lange, gefegnete Regierung, in der die schweren Wunden des 30jährigen Krieges einigermaßen zur Heilung kamen. Durch das Ansehen und den Glanz seines Hofes kam er mit auswärtigen Höfen in Verbindung, und einer solchen ist es zu verdanken, daß sein ältester Sohn, Friedrich, die Schwester Karls XII. von Schweden, Ulrike Eleonore, heirathete, die diesem auf den Thron folgte. Später wurde Friedrich selbst zum König von Schweden erhoben. Nach seines Vaters Tode (1730) übernahm er die Regierung in Hessen, setzte aber seinen Bruder Wilhelm zum Statthalter ein. Das von Wilhelm V. 1628 eingeführte Erstgeburtsrecht ließ eine Theilung nicht zu. Das kinderlose Ableben des Königs von Schweden (1751) brachte ihn als Wilhelm VIII. auf den Thron. Während seiner Regierung brach der siebenjährige Krieg aus, in den der Landgraf als Bundesgenosse Friedrichs, des Großen und der Allirten eintrat. Die

Leiden dieses Krieges sollte unsere Herrschaft wie die des 30-jährigen Krieges durch die ungünstige politische und geographische Lage (Kapitel XI) schwer empfinden.

Auf Wilhelm VIII. folgte 1760 sein Sohn Friedrich II., der zum Katholicismus übertrat, außerdem aber durch seine glänzende Hofhaltung sich bemerkenswerth machte. Unter ihm gelangte der Handel mit Landeskindern zu Kriegs-Unternehmungen, der schon unter Landgraf Karl sich ansehnlich entwickelte, zur höchsten Blüthe. Im englischen Solde kämpften 1776—1784 gegen Nordamerika 22000 Mann, wofür 21—22 Millionen Thaler gezahlt wurden. Diese Summen verwendete Friedrich hauptsächlich für seinen Hof; nur ein kleinerer Theil fiel nutzbaren Zwecken zu, dagegen trat der Schaden, der dem Lande durch Entziehung der besten Arbeitskräfte erwuchs, zu sehr in den Vordergrund. Auch das Amt Hallenberg mußte sein Contingent zu seinen Aushebungen stellen (Kapitel VI).

Auf Friedrich II. folgte 1785 sein Sohn Wilhelm IX., der als Reichsfürst auch in den Krieg gegen die französische Revolution verwickelt wurde. Nach dem Baseler Frieden (1795) schloß er sich Preußen an, folgte auch dessen Beispiel im Austausch linksrheinischer Besitzungen an Frankreich, wofür er nach dem Reichsdeputationshauptschluß einige kurmainzische Aemter und die Reichsstadt Gelnhausen bekam, dazu die Kurwürde, die er als Wilhelm I. Kurfürst von Hessen am 1. Mai 1803 annahm. Er war der Erbauer der Wilhelmshöhe. An der Eroberung von Frankfurt im Revolutionskriege waren auch Schmalkalder theilhaftig (Kapitel XI). Beim Ausbruch des Krieges Preußens mit Napoleon erlangte er von Letzterem einen Neutralitätsvertrag, vermehrte aber vorsichtshalber sein Heer auf 20000 Mann. Dies gab Napoleon Grund, die Neutralität nicht mehr zu achten und zur Besetzung der Kurlande zu schreiten, als Jena geschlagen war.

Den 1. November 1806 besetzte Marschall Mortier Kassel; der Kurfürst entfloh nach Dänemark, nachdem ein Kriegsrath beschlossen hatte, sich nicht zur Wehr zu setzen. Die Schätze des Kurhauſes hatte er theilweise schon vorzeitig im Schlosse zu Schmalkalden unterbringen lassen. Das Land traf nun die Schmach der Entwaffnung des Militärs, der Zertrümmerung oder Wegführung des Kriegsmaterials, die Beraubung der Staatskassen, eine starke Kriegskontribution und Einquartierungslast und endlich gar die Streichung des Kurstaates unter den deutschen Staaten durch den Frieden von Tilsit (9. Juli 1807). Kurhessen wurde

ein Bestandtheil des Königreichs Westfalen, mit Ausnahme der Provinzen Hanau und Fulda, die 1810 zum Großherzogthum Frankfurt geschlagen wurden. Dieses Königreich mit einer Ausdehnung von 38000 Kilometer und einer Bevölkerung von beinahe zwei Millionen Einwohnern umfaßte auch die linkselbischen Besitzungen Preußens mit Einschluß Magdeburgs, einen großen Theil der heutigen Provinzen Westfalen und Hannover, Theile der Provinz Sachsen, wie Halle, Nordhausen, Halberstadt, und das Herzogthum Braunschweig. Im Jahre 1810 wurde ganz Hannover ihm einverleibt, dagegen auch wieder Theile in Westfalen ihm abgerissen. Das Königreich war Mitglied des Rheinbundes.

Der jüngste Bruder Napoleons, Hieronymus (Jerôme), wurde als König in seine Souveränität den 1. December 1806 eingesetzt und erhielt Kassel als Hauptstadt; er hielt jedoch erst den 7. December 1807 seinen Einzug in Wilhelmshöhe. Während dieser Zeit verwaltete eine Commission von Franzosen, Siméon, Behnot und Jollivet unter dem Militärgouverneur Lagrange, das Land.

Amt Hallenberg unter dem König von Westfalen (1807—1813).

Der Sturz des Vaterlandes wurde von der Bevölkerung nicht so leicht hingenommen; die heimkehrenden entwaffneten Soldaten, die Proklamationen und Maßregeln Lagranges unterhielten die Aufregung, und so brachen zu Ende des Jahres 1806 und zu Anfang des folgenden an mehreren Orten kleine Aufstände aus (Kapitel XI).

Jerôme brachte dem Lande bei seinem Eintritt das Geschenk der französischen Revolution — eine Konstitution — mit. Mit dieser wurde der Code Napoleon in Verwaltung und Rechtspflege eingeführt und das Land nach moderner französischer Schablone in Departements und Kantone eingetheilt, unbekümmert um historische Ueberlieferung. Die Herrschaft Schmalkalden wurde in sechs Kantone eingetheilt, die der Unterpräfektur Eschwege und weiter dem Werra-Departement, mit der Hauptstadt Marburg, angehörten. (Kapitel III.) Die Vorzüge dieser Verfassung — Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Unabsehbareit der Richter, Aufhebung der Privilegien, Freiheit der Religionsübung, Beschränkung der Adelsrechte, Heranziehung desselben nur zu Hofämtern, während das bürgerliche Element zu Staatsämtern bevorzugt wurde — versöhnten

Viele mit der neuen Ordnung der Dinge, zumal auch die Hauptstadt durch die glänzende Hofhaltung reichliche Einnahme hatte.

Doch nahm an dieser Hofhaltung ein großer und gewiß nicht der schlechteste Theil der Bevölkerung Anstoß.

Die Hofhaltung des Königs „Morken wieder lustig!“ lebt zu sehr in der Erinnerung der Hessen, daß wir darauf nur hinzuweisen brauchen. Wenn aber der Adel dieses Königreiches sich an diesen Hof drängte und in dem Glanze des Welthauses Napoleon sich sonnte, so trifft diesen ein vaterländischer Vorwurf, der um schwerer fällt, als alle gute deutsche Sitte verachtet wurde; freilich konnte man von deutschem Vaterlandsbewußtsein wenig reden, freilich lag damals Alles im Staube der Anbetung vor der Dynastie Napoleon, und man hielt es allgemein für zweckmäßig — mitzumachen.

Trotzdem war Jérôme „besser als sein Ruf“. Eine ausgesprochene Gutmüthigkeit, ein ritterlicher Sinn ließ ihn selbst seine Gattin, die tugendhafte Katharina von Württemberg, die zu der Ehe nur aus politischen Gründen gebracht wurde, mit der Zeit werth schätzen, so daß sie auch nach seinem Sturze treu an seiner Seite blieb. Andererseits mangelte ihm jedoch jeder ernster Sinn und jede Tiefe.

Es sei hier erwähnt, daß Jérôme seiner früheren Gattin, Elise Paterson, mit der er sich als französischer Seeoffizier in Boston vermählte, den Titel und die Apanage einer Fürstin von Schmallkalden oder eine Rente von 200 000 Franks anbieten ließ, wenn sie ihren Sohn dem Vater zurückgeben wollte. Die Ehe Jérômes mit Katharina schien damals kinderlos zu bleiben, und war Katharina selbst für diesen Plan. Die auf Napoleons Befehl Verstoßene weigerte jedoch Alles. Hochbetagt starb sie 1879 in Philadelphia, 94 Jahre alt. Ihr Sohn war ihr schon 1870 im Tode vorangegangen.*)

Dem Königreich Westfalen fehlten von vornherein die ersten Bedingungen jedes staatlichen Gedeihens, eine in sich gegründete Finanzwirthschaft. Napoleon nahm von vornherein die Hälfte der Domänen für sich und seine Generale in Anspruch. Es wurde dem Lande nicht nur die Unterhaltung seines eigenen Kontingentes von 12 500 Mann, das später auch noch erhöht

*) Ein Enkel dieser Ehe starb, Zeitungs-Nachrichten zu Folge, in diesem Jahre auf einem seiner Landgüter im nordamerikanischen Staate Massachusetts.

wurde, überlassen, sondern auch die Unterhaltung von 12 000 Mann Franzosen in der Festung Magdeburg auferlegt, dazu eine jährliche Kriegskontribution von 7 Millionen Franks. Die finanziellen Schwierigkeiten häuften sich, das Defizit wurde immer größer, so daß kurz vor dem Zusammenbruch einer Ausgabe von 40 Millionen nur 19 Millionen Einnahmen gegenüber standen.

Der schwierige Krieg mit Oesterreich im Jahre 1809 ließ die Hoffnungen der Patrioten sich neu beleben, und es entstanden daraus die Versuche zur Abschüttelung der schmachvollen Fremdherrschaft, die als die heldenhaften Tüchte Schills und des depofcedirten Herzogs Ferdinand von Braunschweig-Des durch Norddeutschland der Geschichte angehören. Auch im engeren Hessenland flammte ein Aufstand auf, der von v. Dörnberg, Oberst der westfälischen Garde-Jäger, geleitet wurde.

Von Homberg, wo die Fäden der Verschwörung in dem adeligen Damenstift zusammenliefen, zog er mit einem Haufen schlecht bewaffneter Bauern, dem sich auch unterwegs Reguläre anschlossen, nach Kassel. In der Nähe der Hauptstadt, bei der Pulvermühle, stieß er mit westfälischen Truppen zusammen; der Haufen wurde zerstreut. Dörnberg entkam nach Böhmen zu dem dort weilenden Kurfürst. Lieutenant Hasserodt und Wachtmeister Hohnemann wurde auf dem Forst erschossen. Ein späterer Versuch zu Marburg unter dem alten hessischen Haudegen Emmerich, zunächst veranlaßt durch eine harte Konstriktion für den spanischen Feldzug Napoleons, endete ebenso rasch. Emmerich, Professor Sternberg und die althessischen Soldaten Muth und Münter, gingen denselben Weg nach dem Forst. Bei dem Aufstand selbst fielen 10 Aufständische und wurden 40 verwundet. 400 Bauern hatten sich dabei betheiligt.

Gustav Kaupert schuf 1874 den Patrioten ein würdiges Denkmal in dem schlafenden Löwen des Berggartens der Aue zu Kassel.

Obwohl die Schmallkalder in einer Depeche vom 29. Juni 1809 des Preussischen Gesandten Küster als Auführer bezeichnet wurden, so fielen doch ähnliche Ereignisse zu dieser Zeit nicht vor.

Der unerfättliche Ehrgeiz Napoleons trieb ihn 1812 zum Feldzug gegen Rußland. Westfalen mußte 20 000 Mann Infanterie, 3500 Kavallerie und 500 Mann Artillerie stellen, und der General-Intendant der großen Armee, Daru, trieb schonungslos eine hohe Kontribution bei. König Jérôme erhielt seltsamer-

weise von seinem großen Bruder das Kommando des rechten Flügels der großen Armee, obwohl dieser keine Gelegenheit vorübergehen ließ, sich abfällig über seine militärischen Eigenschaften zu äußern. Diesem Flügel, 80 000 Mann stark, war auch das westfälische Kontingent zugetheilt. Von Warschau aus, wo er verstand glänzend aufzutreten, trat er den Gang nach Rußland an, doch waren seine Operationen ohne Erfolg und Napoleon unzufrieden, weshalb er um die Erlaubniß bat, heimzukehren, was sein Bruder geschehen ließ.

Der Feldzug nahm den bekannten Verlauf. In der blutigen Schlacht bei Borodino standen die Westfalen im Zentrum; alle Generale, außer von Dchs, todt oder verwundet; Napoleon ehrte sie dadurch, daß die westfälische Garde ihm im Kreml in Moskau einen Tag die Wache abgeben durfte.

Der tragische Rückzug der großen Armee rieb das vor Moskau schon stark dezimirte Korps fast gänzlich auf.

Zu einem Bataillon formirte General von Dchs die mehr Leichen als Menschen ähnlichen Ueberreste, als sie die Beresina überschritten. 400 Mann mit 226 Offizieren kehrten überhaupt in Kassel wieder ein. Die „Große Armee“ ist verloren, aber der Kaiser gerettet! so lautete die Botschaft, mit der Napoleon den Franzosen das Ende des Feldzuges mittheilen ließ.

Nun begannen die letzten Anstrengungen ihre Arbeit zu thun, um dem unerbittlichen Geschick in die Arme zu fallen. In Westfalen wurden mit unerhörter Härte neue Konscriptionen vorgenommen, überhaupt mit großer Strenge regiert. Westfalen fochten dann auch wieder unter Napoleon mit Auszeichnung in der Schlacht bei Dresden. Doch drängten sich die Ereignisse so, daß man nur noch an die Vertheidigung und nach der Schlacht bei Leipzig (19. Oktober 1813) an den Rückzug denken konnte.

Schon hatte den 27. September der Kosaken-General Tschernischew auf Befehl des Kommandirenden, Kronprinzen von Schweden, Kassel überfallen, aber erst den 30. September nach Verstärkung durch Infanterie und Artillerie eingenommen. Der König, General Alexis zurücklassend, war über Marburg nach Koblenz geflohen, wo er sich übrigens mit seinen Freundinnen, die ihm dahin gefolgt waren, trefflich amüßte. Doch kam er unter Begleitung einer starken Heeresabtheilung noch einmal den 15. Oktober zurück, um „fürchterlich Musterung zu halten;“ indessen währte diese Herrschaft nur wenige Tage. Nach der Schlacht bei Leipzig war kein Halten mehr; den 26. Oktober

zog er über Krosien ab, den 28. Oktober besetzte der russische General Jussewitsch Kassel, und den 25. Oktober General von Thielemann Schmalkalden.

Amt Hallenberg unter den Kurfürsten von Hessen.

Am 21. November 1813 kehrte nach siebenjähriger Abwesenheit Kurfürst Wilhelm I. in sein Land zurück. Den Verbündeten stellte er 20 000 Mann Soldaten und 1815 15 000 Mann gegen Napoleon in's Feld, die sich auch hier wieder mit Kriegsrühm bedeckten. Die Zwischenzeit sah er als nicht geschehen an, die Handlungen der westfälischen Regierung für nicht verbindlich, im Militär wie Zivil wurde Alles wieder auf den alten Fuß gestellt, bis auf den — Pöps. Daß dadurch viele Härten, Unzuträglichkeiten, auch Prozesse entstanden, braucht nicht weiter begründet zu werden. Auf dem Wiener Kongreß behielt er seinen Titel „Kurfürst“ und erlangte die gewünschte Königswürde nicht; dagegen fiel ein kleiner Zuwachs im Suldaischen und Jsenburgischen für ihn ab. Kurhessen wurde ein Staat des deutschen Bundes, welcher in Frankfurt a./M. durch den „Bundestag“ vertreten war. Eine zeitgemäße landständische Verfassung, die von dem Volke begehrt, von ihm so sehr verdient und von dem Wiener Kongreß den deutschen Fürsten auch empfohlen war, war nicht zu Stande gekommen, als er den 27. Februar 1821 starb.

Unter seinem Sohne und Nachfolger, Wilhelm II., änderte sich hierin Nichts, doch trennte ein Edikt in demselben Jahre noch die Justiz von der Verwaltung und bestimmte für die Führung des Staatshaushaltes und den Geschäftskreis der Beamten neue Normen. Dazu traten Aergernisse über das Familienleben des Kurfürsten (Gräfin Reichenbach), so daß, als 1830 die französische Julirevolution gesiegt hatte, die langgehegte Mißstimmung sich in einer Volksbewegung im September Luft machte.

Nun wurde der Wunsch um Verjammung der Landstände bewilligt, und am 5. Januar 1831 kam eine neue Verfassung zu Stande. Neue Unruhen und Mißhelligkeiten, hervorgerufen durch des Kurfürsten Verhältniß zur Reichenbach, veranlaßten ihn, seine Residenz nach Hana uzu verlegen und seinem Sohn Friedrich Wilhelm im September 1831 die Regentenschaft als „Kurprinz und Mitregent“ zu übertragen.

Die ersten Jahre dieser neuen Regierung waren bedeutsam durch den Zollanschluß an Preußen (1833), durch eine neue Ge-

meindeordnung (1834) mit ausgedehnter Selbstverwaltung, und durch die Gründung der Landeskredittasse. Aber schon auf diese Zeit gehen die Anfänge eines Konfliktes zurück, der wie ein rother Faden die ganze Regierungszeit dieses Fürsten durchzieht und erst durch die Ereignisse von 1866 ein freilich von keiner Seite erwartetes Ende fand. Mit mehr oder weniger Heftigkeit, aber stets verfassungsmäßig wurde dieser Kampf von dem Volke und seiner Vertretung gegen die verschiedensten Ministerien, Hassenpflug, Hanstein, Koch, Scheffer, Stierenberg, von Dehn-Rothfelsen, geführt und der deutsche Bund mehrmals genöthigt, einzugreifen.

1847 folgte der Kurprinz seinem verstorbenen Vater als Kurfürst Friedrich Wilhelm I. in der Regierung nach.

Im Jahre 1848 brachte der Märzpetitionensturm das liberale Ministerium Eberhard, das die Landstände sofort berief, verfassungsmäßig regierte und die Forderungen jener Zeit bewilligte. In den deutschen Angelegenheiten folgte Kurhessen der Vormacht Preußen und seiner Mission, erkannte die deutsche National-Versammlung und die Grundrechte der Reichsverfassung vom 28. März 1848 an. Nach dem Scheitern derselben trat die Regierung dem Dreikönigsbündniß bei, was auf die Bundes-execution 1850 von Einfluß war.

Mit dem Niedergange der deutschen Bewegung und dem Hereinbrechen der politischen Reaktion trat dieses Ministerium ab und Hassenpflug an, und von Neuem wurden die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes in Frage gestellt. Rasch entwickelte sich der Kampf zu einer Heftigkeit, daß Hassenpflug, gestützt durch den von Oesterreich beeinflussten Bundestag, ohne genehmigten Staatshaushalt regieren zu können glaubte. Doch weigerten die Gerichte, die Verwaltungsbehörden und zuletzt auch das Officiercorps den Dienst. Er ging von Wilhelmsbad aus bei Hanau, wo er mit seinem Kurfürst weilte, den Bundestag um Hülfe an, die auch gewährt wurde. Unter dem Befehl des bairischen Generals von Thurn und Taxis zog von Süden ein bairisch-österreichisches „Executionscorps“ ein, während im Norden Preußen vorgingen. Hier hätte beinahe die deutsche Politik der beiden Großmächte den Zusammenstoß herbeigeführt, der 1866 erst geschah. Doch damals ging Preußen den Weg nach Olmütz, zog seine Truppen aus Hessen zurück, die bei Bronzell mit der Bundes-execution zusammengetroffen waren, und diese zog in Kassel ein und nach ihr der — Kurfürst.

Drei Vierteljahre blieben die fremden Truppen im Lande, unter deren Schutz nun die 31er Verfassung beseitigt und eine neue octroyirt wurde, die die Zustimmung des Bundestages fand (1852). Diese Verfassung fand aber niemals die Zustimmung der Stände, erst recht nicht, als die Grundlage des Wahlgesetzes, die Gemeindeordnung, geändert wurde. So sah sich denn selbst der Bundestag in Frankfurt auf Antrag der beiden Großmächte veranlaßt, die Kurhessische Regierung aufzufordern, die 31er Verfassung wiederherzustellen, vorbehaltlich der Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen, was dann auch seitens Kurhessens zugesagt wurde.

Dem Lande wurde jedoch das Versprechen nicht gehalten, da die Vereidigung der Offiziere und Beamten auf die Verfassung ausfallen sollte, auch das Wahlgesetz von 1849 nicht bundesverfassungsmäßig sei. Die nun folgenden Verhandlungen nahmen die alte Gangart wieder an: es kam nichts zu Stande, und unter fortdauernden Kämpfen kam das Jahr 1866 heran.

Der Kurfürst, der Sohn einer preußischen Königstochter (Auguste, Tochter des Königs Friedrich Wilhelm II.), hatte sich in seiner deutschen Politik seit der Bundes-execution von Preußen ab- und Oesterreich zugewandt, war auch der Einladung Kaiser Franz Josephs zum Fürstentag nach Frankfurt gefolgt (1865), um in gemeinschaftlicher Berathung mit den übrigen Bundesfürsten Deutschland eine neue Verfassung zu geben.

Die deutsche Politik Preußens, die seit der Berufung seines Bundestagsgesandten Otto von Bismarck-Schönhausen an die Spitze der Geschäfte eine energische Entwicklung annahm, hatte in dem Verfassungskonflikt dem Kurfürst sein Mißfallen deutlich zu verstehen gegeben, und als nun den 14. Juni 1866 die Entscheidung in dem Bundestagsbeschuß der Mobilmachung gegen Preußen fiel, hatte sich der Kurfürst auf die Seite Oesterreichs und der meisten und größten Bundesstaaten gestellt. Schon zwei Tage darauf rückte der preußische General v. Beyer von Wezlar aus in Hessen ein und besetzte am 18. Juni Kassel, nachdem ein Ultimatum, dem preußischen Projekt einer Bundesreform beizutreten, in dem Sinne des Kurfürsten nichts geändert hatte. Am 23. Juni wurde derselbe nach Stettin in die Gefangenschaft abgeführt und sein Land in preußische Verwaltung genommen.

Nach dem für Preußen siegreichen Ausgang des 66er Feldzuges wurde im Prager Frieden die Einverleibung Kurhessens von Oesterreich zugestanden. Der gefangene Kurfürst war

zu einem Verzicht auf seine Hoheitsrechte nicht zu bewegen gewesen, dagegen ging er einen Vertrag ein, wonach er die hessischen Unterthanen von ihrem Unterthaneneide entband, dafür die Nutznießung des gesammten Familienfideicommisses für die Dauer seines Lebens nebst 600 000 Thalern, auch dem Benutzungsrecht der Schlösser im Hanauischen, zugesichert erhielt. Durch seine fortgesetzten politischen Agitationen jedoch gereizt, beschlagnahmte Preußen die Nutznießung dieses Vermögens (Reptilienfonds). Er starb zu Horsowiz bei Prag den 6. Januar 1875.

Friedrich Wilhelm I. war morganatisch vermählt mit der geschiedenen Gattin des preußischen Lieutenants Lehmann, die er zur Fürstin von Hanau erhob. Die Kinder dieser Ehe, sechs Söhne und drei Töchter, erben sein Privatvermögen und den Titel ihrer Mutter. Das Anrecht auf das Fideicommissvermögen ging auf Friedrich von Hessen-Kumpfenheim über, der einen Vertrag mit Preußen abschloß und den Titel königliche Hoheit erhielt. (Beilage D. Stammtafel.)

Amt Hallenberg unter den Königen von Preußen von 1866 bis heute.

Das Kurfürstenthum war nun in den Verband des preußischen Staates getreten und als Regierungsbezirk Kassel der Provinz Hessen-Nassau zugetheilt; der Regierungscommissions-Bezirk Schmalkalden war ein preußischer Kreis geworden. Die Staatswaldungen des Kreises wurden jedoch später von Preußen an Herzog Ernst von Koburg-Gotha in Anerkennung seiner treuen Bundesgenossenschaft abgetreten, der diese dem Fideicommissvermögen seines Hauses einverleibte. Der Norddeutsche Bund war die Errungenschaft Preußens auf dem Wege der deutschen Einigung, König Wilhelm I. von Preußen der Protektor desselben. Die Volksvertretung beruhte auf dem allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrecht des deutschen National-Parlamentes zu Frankfurt vom Jahre 1848, und hatte der Regierungsbezirk acht Abgeordnete zu wählen.

Die Eifersucht Frankreichs auf den militärischen Ruhm Preußens und die Erstehung eines starken Deutschlands brachte politische Verstimmungen hervor, die sich zunächst in starken Rüstungen niederschlugen. Als jedoch die Wahl eines hohenzollernschen Prinzen zum Könige von Spanien die Bevölkerung Frankreichs ungemessen aufregte, glaubte Napoleon III. dieser

Volksstimme nachgeben zu müssen und erklärte den Krieg an Preußen, auch als die angebliche Ursache beseitigt war.

Dieser Krieg von Juni 1870 bis Februar 1871 (Kapitel XI.) endigte mit der völligen Niederlage Frankreichs, der Aufrichtung des deutschen Kaiserreiches und der Einverleibung des Elsasses und eines Theils von Lothringen in dies neue Reich. König Wilhelm I. nahm für sich und seine Nachkommen die deutsche Kaiserwürde an. Die Verfassung des „Norddeutschen Bundes“ wurde auf das „Deutsche Reich“ ausgedehnt. Der „Bundesrath“ vertrat die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, der „Reichstag“ das Volk. Die so lange vergeblich erstrebte Einigung der deutschen Stämme fand in dem größeren Theil des hessischen Volkes patriotisches Verständniß und die Einsicht der Nothwendigkeit des Aufgehens in Preußen, zumal die provinzielle Selbstständigkeit geschont werden sollte. Begeistert zogen auch die Söhne des Landes in den Nationalkrieg und bewährten ihren alten Kriegsrühm unter der Führung ihres siegreichen Königs, der unter den Fahnen seiner Regimenter in Versailles die Kaiserwürde annahm.

Dem Kaiser Wilhelm I. König von Preußen folgte, als er 1888 im 91. Lebensjahre starb, sein einziger Sohn, der als Friedrich III. den Thron bestieg. Diesem, von einer tödtlichen Krankheit befallen, war es leider nur kurze Zeit vergönnt, zu regieren, und folgte ihm nach seinem Heimgang in demselben Jahre noch sein Sohn, Kaiser Wilhelm II., unser jetziger allernüchternster König und Herr. (Beilage E. Stammtafel.)

